

verzögerter Anzeige doch noch als redlicher Finder angesehen werden kann; und das kann er in zwei Fällen, nämlich, wenn es ihm unmöglich war, früher die Anzeige zu machen, oder wenn er es zwar aus Fahrlässigkeit verschoben hat, jedoch ohne die eingetretene Folge der Verzögerung irgendwie vorauszusehen. Wenn er aber diese Folge wenigstens in confuso vorausgesehen, oder gar anfänglich die entschiedene Absicht gehabt hätte, das Gefundene nicht zurückzugeben, so wäre er nicht mehr ein redlicher Finder und dürfte daher die vom weltlichen Gesetze dem redlichen Finder eingeräumte Wohlthat nicht genießen, d. h. er dürfte die gefundene Sache nicht mit ruhigem Gewissen behalten. Denn einem unredlichen Besitzer wird auch vom bürgerlichen Gesetze kein Verjährungsrecht zuerkannt (A. ö. b. Gesetzbuch, § 1463). Wie wäre es aber, wenn Titius zwar nie den förmlichen Entschluss gefasst, das Gefundene sich anzueignen, wenn er jedoch erst nach längerem Schwanken und innerem Kampfe sich zur Zurückgabe entschlossen hätte? Auch in diesem Falle könnte er noch als redlicher Finder gelten und die Rechte desselben genießen, da er ja die verlockende Versuchung schließlich überwunden hat.

II. Frage: Was müsste Titius mit dem gefundenen Gelde thun, wenn er kein redlicher Finder wäre? Wir antworten: er müsste das thun, was überhaupt der unredliche Besitzer einer Sache thun muss, d. h. er müsste das Geld, wenn möglich, dem Eigenthümer zurückgeben, wenn dies aber nicht möglich, für die Armen oder zu frommen Zwecken verwenden. Denn der unredliche Besitzer darf aus seiner Unredlichkeit keinen Vortheil ziehen und kann nie durch Verjährung ein Recht erwerben. Titius müsste daher auch nach Ablauf der dreijährigen Frist dem Verlustträger das gefundene Geld zurückgeben, wenn er sich noch nachträglich melden würde. Solange also eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass sich der Eigenthümer noch melden werde, muss er das Geld für denselben aufbewahren; sobald aber jede Wahrscheinlichkeit geschwunden ist, muss er dasselbe zu frommen Zwecken, beziehungsweise für die Armen hergeben. Jedoch dürfte es in diesem Falle schwer sein, den Finder von seiner Pflicht zu überzeugen, nachdem die weltliche Obrigkeit ihm das Eigenthumsrecht zuerkannt hat. Wenn man daher sieht, dass er im guten Glauben ist, d. h. wenn er meint, dass er trotz seiner Unredlichkeit das Geld im Gewissen behalten könne, so müsste man ihn in diesem Glauben belassen, besonders wenn er selbst arm wäre, da er in diesem Falle das Geld anstatt anderen Armen auch sich selber zuwenden könnte (cf. Ballerini-Palmieri, *Opus theolog. morale*, Prati 1890, V. III. p. 70 sqq.).

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VIII. (Darf bei Weitergabe von Stipendien etwas vom Stipendium zurückbehalten werden?) Es ist wohl selbstverständlich, dass, wenn dasselbe dem zur Zeit der Weitergabe

ortsüblichen oder durch den Ordinarius festgesetzten gleichkommt oder gar geringer ist als letzteres, nichts zurückbehalten werden darf. Wie aber wenn es größer ist? Ein von Urban VIII. bestätigtes Decret der S. C. C. lautet: *Omne damnabile lucrum ab Ecclesia remove- vere volens prohibet Sacerdoti, qui Missam suscipit celebrandam cum certa eleemosyna, ne eandem Missam alteri, parte ejusdem eleemosynae sibi retenta, celebrandam committat.* Als demun- geachtet einige behaupteten: „post decretum Urbani potest sacer- dos, cui Missae celebrandae traduntur, per alium satisfacere, collato illi minori stipendio, alia parte stipendii sibi retenta, weil es nicht befolgt werde und daher nicht angenommen sei“, wurde diese These von Alexander VII. verworfen. Liest man das Decret, wie auch die verworfene These aufmerksam, so entdeckt man darin eine Andeutung, daß es sich nicht um Weitergabe von Stiftmessen, quae beneficio inhaerent, durch den Inhaber des betreffenden bene- ficiu handle. Wem wird es im Decret verboten (und in der These fälschlich erlaubt) vom Stipendium etwas zurückzubehalten? Antwort: „Sacerdoti, qui Missam suscipit celebrandam cum certa elee- mosyna“, „cui Missae celebrandae traduntur“. Auch ist nicht zu übersehen, daß es heißt: „cum certa eleemosyna“. Die er- wähnte Andeutung hat später ihren klaren Ausdruck gefunden, als das dubium vorgelegt wurde: *An hoc decretum habeat locum in beneficiis, quae conferuntur in titulum, idest an rector beneficii, qui potest per alium celebrare, teneatur sacerdoti celebranti dare stipendium ad rationem reddituum beneficii?* Die von Innocenz XII. bestätigte Erklärung lautete: *non habere locum, sed satis esse, ut rector beneficii, qui potest missam per alium cele- brare, tribuat sacerdoti celebranti eleemosynam congruam secun- dum morem civitatis vel provinciae, nisi in fundatione ipsius beneficii aliud cautum fuerit.* Der Grund hievon ist, weil dem Pfründeinhaber als solchem nicht bloß die Celebration (und Appli- cation) der Messe, sondern auch andere Kirchendienste obliegen, ferner und besonders deshalb, weil Zweck der Pfründe die Su- stentation des Inhabers derselben ist. Was nun die der Erklärung der S. C. C. beigelegte Clausel „nisi in fundatione ipsius beneficii aliud cautum fuerit“ betrifft, so pflegt sie dahin gedeutet zu werden: wenn nicht in der Stiftungsurkunde selbst für die einzelne Messe ein bestimmtes Stipendium ausgesetzt ist. Ein solches muß unverkürzt weitergegeben werden. Wir halten zwar diese Deutung für richtig; ob jedoch hiefür das Decret der S. C. C. vom 18. Juli 1868 angerufen werden könne (wie es in der Passauer theologisch- praktischen Monatschrift 1891, B. 1, S. 7, S. 509 geschieht) lassen wir dahingestellt sein. Wenn aber infolge einer rechtmäßig voll- zogenen Reduction der auf eine Messe (der nunmehrigen Anzahl) entfallende Betrag sich höher stellt als das jeweils ortsübliche oder durch den Ordinarius festgesetzte Stipendium, erachten wir den Bene-

ficiaten bei Weitergabe im Verhinderungsfalle persönlicher Person-
vierung nur zur Darreichung des letzteren verpflichtet, indem man
annehmen muß, die Reduction sei zu seinen Gunsten geschehen.

Salzburg.

Professor Dr. Auer.

**IX. (Vaterschafts-Erklärung und politische Be-
hörde.)** Jakob G., verehelichter Sohn seiner verstorbenen Eltern,
bücherlich nicht legitimiert, hatte, weil körperlich sehr herabgekommen,
alle Ursache, sich darum zu kümmern, wo er ableben werde. Er
bat bei der Gemeinde S., wo seine Mutter vor der Verehelichung
zuständig war, um Versorgung, wurde aber abgewiesen, da er ja
nach der Verehelichung seiner Eltern in W., der Heimatsgemeinde
des Vaters, zuständig geworden sei; die Gemeinde W. aber weigerte sich,
diese Zuständigkeit anzuerkennen, da der Bittsteller sich vermittelst
seines Taufscheines nur als uneheliches Kind seiner Mutter aus-
weisen konnte. Diesem Zustande des Hanges zwischen zwei Ge-
meinden machte ein Ende ein gerichtliches Urtheil, welches dem
Pfarramte im Wege der Statthaltereire und des Ordinariates zuka-
m, auf Grund dessen die Legitimierung erfolgte; denn „der ver-
storbene Vater, respective dessen Rechtsnachfolger mußte bei sonstiger
Execution gestatten, daß er beim Geburtsfalle Jakob G. im Matriken-
buche als Vater eingetragen und die Legitimierungs-Clausel beige-
setzt werde“; so muß nun die Gemeinde W. den Jakob G. in Alters-
versorgung nehmen.

Diese Geschichte veranlaßte mich, Geburts- und Trauungs-
buch zu vergleichen und Nachfrage bei den Pfarrlingen zu halten,
und ich fand eine ziemliche Anzahl von Kindern, deren Legiti-
mierung wegen mangelnder Vaterschafts-Erklärung bücherlich nicht
durchgeführt war. Da dies auch puncto Zuständigkeit und Vor-
mundschaft nicht ohne Belang ist, so lud ich nach gepflogener Rück-
sprache mit dem Herrn Bezirkshauptmanne jene säumigen Eltern-
paare behufs Durchführung der Legitimierung mit einem ämtlichen
Schreiben vor; sie erschienen und thaten ihre Pflicht — nur ein
Vater stellte sich erst ein, nachdem er einen energischen Auftrag von
Seite des Herrn Bezirkshauptmannes erhalten; ich konnte innerhalb
eines Quartals 29 Kinder als legitimiert an die politische Behörde
ausweisen, darunter einen „Knaben“ von 42 Jahren. Seither
mache ich jeden Ehemann, der sich zur Vaterschafts-Erklärung be-
treffs seiner vorehelichen Kinder nicht verstehen will, der k. k. Bezirks-
hauptmannschaft namhaft, deren diesbezügliche Aufträge stets von
Erfolg begleitet sind.

Oberwölz (Steiermark).

Pfarrer Urban.

X. (Ueber Erlaubtheit gemischter Ehen.) Bertha
beichtet, sie habe Bekanntschaft mit einem Protestanten und wolle
ihn heiraten. Der Beichtvater rath ab: in der gemischten Ehe könne